OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605932/2/Py/MG

Datum:
Linz, 8. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der M Z, X, H, gegen die im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. März 2023, GZ: BHLL/922100070857/22, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verhängten Strafhöhen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die zu den Spruchpunkten 1., 2. und 4. verhängten Geldstrafen auf je 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 8 Stunden) und die zu Spruchpunkt 3. verhängte Geldstrafe auf 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Stunden) herabgesetzt.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. März 2023, GZ: BHLL/922100070857/22, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zu den Spruchpunkten 1. und 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 KFG iVm § 14 Abs. 1 KFG jeweils Geldstrafen iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 10 Stunden) zu Spruchpunkt 3. wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 KFG iVm § 20 Abs. 1 Z 3 KFG eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Stunden) und zu Spruchpunkt 4. gemäß § 102 Abs. 1 KFG iVm § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG iVm § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b KDV eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 02.08.2022, 14:05 Uhr
Ort: 4060 Hart, Wegscheider Straße L1389 Str.km 1,565, Höhe Bushaltestelle Hammerweg, Richtung Linz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim gegenständlichen Kraftfahrzeug LED Lampen in Halogenscheinwerfergehäuse als Abblendleuchten eingebaut waren.

2. Datum/Zeit: 02.08.2022, 14:05 Uhr
Ort: 4060 Hart, Wegscheider Straße L1389 Str.km 1,565, Höhe Bushaltestelle Hammerweg, Richtung Linz
Betroffenes Fahrzeug: PKW Kennzeichen: X (A)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim gegenständlichen Kraftfahrzeug LED Lampen in Halogenscheinwerfergehäuse als Nebelscheinwerferleuchten eingebaut waren.

3. Datum/Zeit: 02.08.2022, 14:05 Uhr
Ort: 4060 Hart, Wegscheider Straße L1389 Str.km 1,565, Höhe Bushaltestelle Hammerweg, Richtung Linz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim PKW der/die Nebelscheinwerfer defekt waren (unregelmäßig blinkende/aufblitzende LED-Leuchten)

4.	Datum/Zeit:	02.08.2022, 14:05 Uhr
	Ort:	4060 Hart, Wegscheider Straße L1389 Str.km 1,565, Höhe Bushaltestelle Hammerweg, Richtung Linz
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben es als LenkerIn des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Reifendimension 235/35ZR19 – ohne Genehmigungsnachweis
19“-KM-Felgen, KBA51247 – ohne Genehmigungsnachweis“

Zur verhängten Strafhöhe führt die belangte Behörde aus, dass als strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit der Beschuldigten gewertet wurde und straferschwerende Gründe nicht vorliegen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde in der diese eine Reduzierung des Strafmaßes unter Hinweis auf ihre finanzielle Situation beantragt.

3. Mit Schreiben vom 31. März 2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingegangen am 12. April 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen.

5. Da sich die vorliegende Beschwerde gegen die von der belangten Behörde verhängte Strafe richtet, ist Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 25.4.2002, 2000/15/0084).

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – daher eine Überprüfung des Schuldspruches verwehrt. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist

und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zunächst ist anzumerken, dass der Umstand, dass neben dem Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges auch die Bf als Lenkerin eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand des von ihr gelenkten Fahrzeuges trifft, keinen Strafmilderungsgrund bildet.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses im Rahmen der Strafbemessung als strafmildernd bereits die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet. Diese bildet einen erheblichen Strafmilderungsgrund und lässt der Umstand, dass die Bf bislang verwaltungsstrafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, annehmen, dass sie grundsätzlich bemüht ist, die entsprechenden Verwaltungsbestimmungen einzuhalten. Zudem kommt der Bf die lange Dauer des Verfahrens als Milderungsgrund zugute. Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse der Bf wird von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen.

Im Hinblick auf die angeführten Milderungsgründe kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass die nunmehr verhängten Geldstrafen ausreichen, um die Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Ausstattung des von ihr im Straßenverkehr gelenkten Fahrzeuges von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der nunmehrigen Strafzumessung nichts entgegen. Gründe für eine weitere Strafherabsetzung lagen jedoch nicht vor.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist mit den nunmehr verhängten Strafhöhen eine ausreichende Sanktion gesetzt, um der Bf die

Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

6. Abschließend wird die Bf darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 54b Abs. 3 VStG bei der Behörde ein Antrag auf einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung gestellt werden kann, wenn aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der Geldstrafen nicht möglich ist.

II. Aufgrund der Reduktion der Geldstrafen entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny